

LESEFASSUNG

Verwaltungsverband Jägerswald

Satzung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Bekanntmach- ungssatzung)	20.02.2003	21.02.2003	05.03.2003	06.03.2003
1. Änderungs- satzung	28.02.2003	29.08.2003	10.09.2003	11.09.2003

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in der Zeitung „Wochenspiegel“.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Zeitung „Wochenspiegel“.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Gleiches gilt für die gesetzlich geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Verwaltungsverband „Jägerswald“, Sekretariat, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den nachstehenden Verkündungstafeln:

1. Verwaltungsgebäude des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf;
 2. Gemeinde Bergen: neben Gemeindeamt, Falkensteiner Straße 10
 3. Gemeinde Theuma: Hauptstraße, Eingang Pfarramt
 4. Gemeinde Tirpersdorf: Gemeindeamt, Hauptstraße 36
 5. Gemeinde Werda: Mittlere Straße, zwischen Buswartehalle und Gasthaus „Zur Sonne“
- Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.